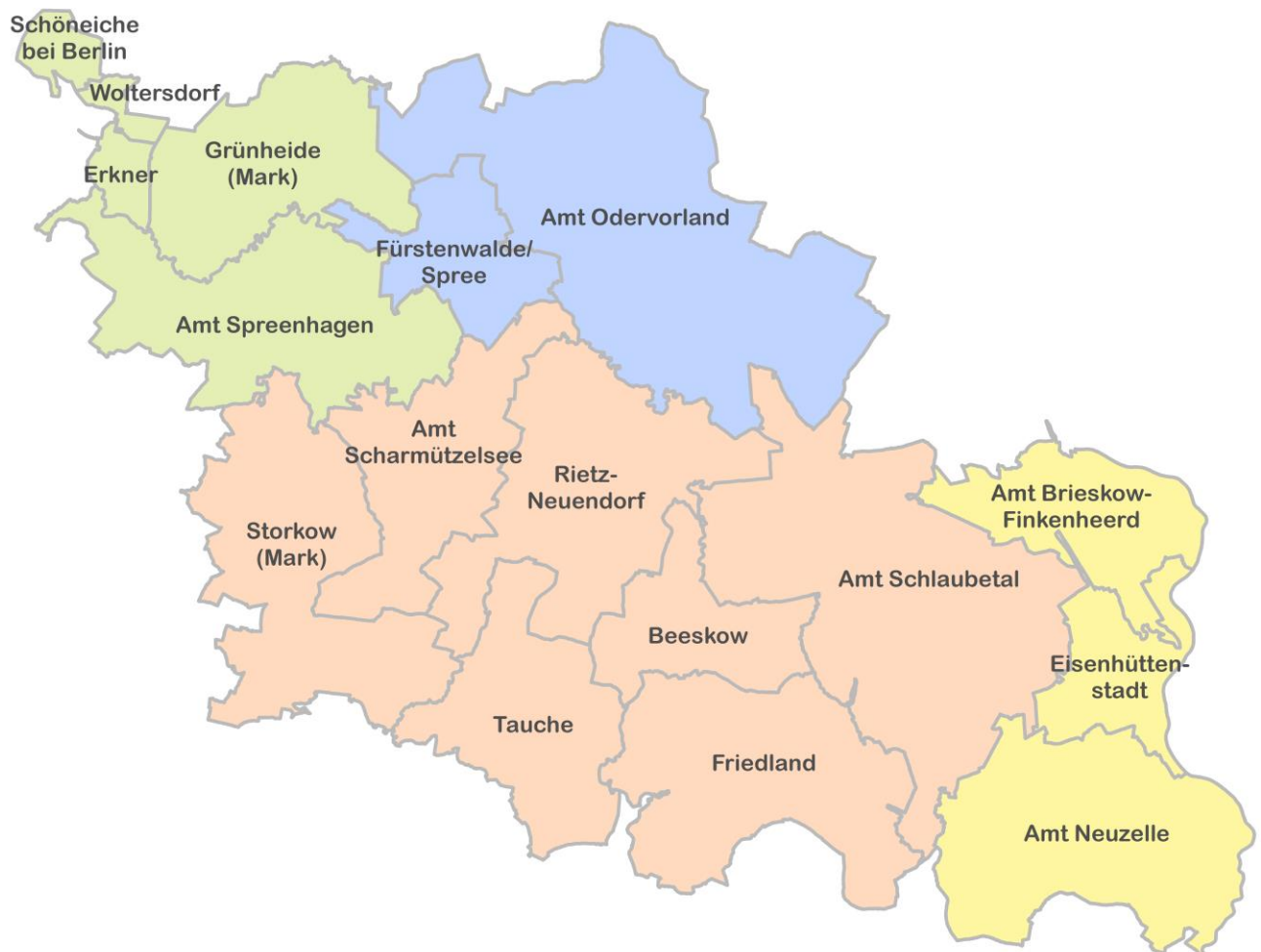


# JUGENDFÖRDERPLAN 2022 – 2025

Fortschreibung  
Berichtszeitraum 2022



Landkreis Oder-Spree



Jugendamt



## Inhaltsverzeichnis

---

<b>1</b>	<b>Ausgangssituation .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Schwerpunkte im Jahr 2022 und in den darauffolgenden Jahren .....</b>	<b>4</b>
2.1	Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.....	4
2.1.1	Fachkräftestruktur .....	4
2.1.2	Suchtprävention .....	4
2.1.3	Sozialarbeit an Schule mit dem Schwerpunkt Suchtprävention .....	6
2.2	Angebote für Kinder im Grundschulalter und deren Eltern .....	7
2.3	Jugendberufshilfe .....	8
2.3.1	Quantitativer und qualitativer Erhalt der Angebotsstruktur.....	8
2.3.2	EU-Förderprogramm „Projekt Schule/Jugendhilfe 2030“ des Landes Brandenburg	9
<b>3</b>	<b>Finanzielle Aufwendungen.....</b>	<b>9</b>

## 1 Ausgangssituation

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schreibt jährlich den Jugendförderplan für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß der §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch fort. Im Jugendförderplan ist der festgestellte Jugendhilfebedarf für diese Leistungsbereiche und die dafür vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für das laufende und für drei weitere Haushaltsjahre auszuweisen. Die im Haushaltsplan vorgesehenen Aufwendungen des Landkreises werden durch den Jugendförderplan inhaltlich untersetzt.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben entsprechend der §§ 79, 80 SGB VIII die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Aufgaben der Jugendhilfe, so auch für die Leistungen gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII, insbesondere bei der Ausgestaltung, Förderung und Sicherstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Zuständigkeitsbereich.

Eine nachhaltige Sicherung der Rahmenbedingungen für eine professionelle Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit erfordert nachstehend aufgeführte Instrumente des Landkreises Oder-Spree als Grundlage für Planung und Strukturentwicklung, Förderung und Qualitätsentwicklung.

<b>Bereiche</b>	<b>Beschluss</b>
Jugendförderplan, Fortschreibung 2021-2024, Landkreis Oder-Spree	Kreistag Nr. 009/2021 vom 14.04.2021
<b>Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit</b>	<b>Beschluss</b>
Personalstellenprogramm zur Förderung sozialpädagogischer Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Oder-Spree, Förderetappe 2021 – 2023	Kreisausschuss Nr. 064/2020 vom 18.11.2020
Richtlinie zur Förderung der Personalkosten sozialpädagogischer Fachkräfte in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Oder-Spree, gemäß §§ 11 – 13 SGB VIII	Kreistag Nr. 004/2012 vom 20.06.2012

Qualitätsstandards für die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Landkreis Oder-Spree	Jugendhilfeausschuss Nr. 022/2013 vom 23.05.2013
Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oder-Spree	Kreistag Nr. 058/2005 vom 29.11.2005
<b>Angebote für Kinder im Grundschulalter und deren Eltern</b>	<b>Beschluss</b>
Richtlinie zur Förderung von Angeboten für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern gemäß § 13 i.V.m. § 16 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree	Kreistag Nr. 28/2018 vom 20.06.2018
Qualitätsstandards für die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in den Projekten für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern im Landkreis Oder-Spree	Jugendhilfeausschuss Nr. 025/2020 vom 04.06.2020
<b>Jugendberufshilfe</b>	<b>Beschluss</b>
Richtlinie zur Förderung von Angeboten der Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree	Kreistag Nr. 012/2015 vom 08.07.2015
Qualitätsstandards für die Arbeit der Fachkräfte der Jugendberufshilfe in den Projekten Sozialpädagogische Betreuung zur beruflichen Integration im Landkreis Oder-Spree	Jugendhilfeausschuss Nr. 010/2020 vom 23.01.2020
<b>Erzieherischer Kinder-und Jugendschutz</b>	<b>Beschluss</b>
Konzeption der Koordinierungsstelle der Suchtprävention des Landkreises Oder-Spree gemäß § 14 SGB VIII	Jugendhilfeausschuss Nr. 009/2020 vom 23.01.2020

## **2 Schwerpunkte im Jahr 2022 und in den darauffolgenden Jahren**

### **2.1 Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit**

#### **2.1.1 Fachkräftestruktur**

In der Verantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegt die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes im Leistungsbereich des § 11 i.V.m. §§ 13 und 14 SGB VIII, insbesondere der Sozialarbeit in Freizeiteinrichtungen, an weiterführenden Schulen und im ländlichen Raum. Gemeinsam mit den kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Städten wird langfristig eine hauptamtliche Fachkräftestruktur installiert. Grundlage bildet das Personalstellenprogramm des Landkreises für sozialpädagogische Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Beschluss Kreisausschuss Nr. 064/2020 vom 18.11.2020) mit insgesamt 69,15 VZE.

Eine besondere Bedeutung kommt in der aktuellen Förderetappe der medienpädagogischen Arbeit zu. Seit dem 01.03.2021 wird die Arbeit des aus dem Landesprogramm geförderten Jugendinformations- und Medienzentrums (JIM) am Standort Fürstenwalde mit der Förderung einer Vollzeitstelle unterstützt. Die Aktivität dieses Projektes erstreckt sich auf den gesamten Landkreis, um medienpädagogische und medienbildende Angebote gezielt auszubauen, zu qualifizieren und zu vernetzen. Primär werden sozialpädagogische Fachkräfte der Jugendhilfe und andere Multiplikatoren qualifiziert. Mit Blick auf die pandemische Situation erhält der Ausbau medialer/digitaler Zugänge zur Zielgruppe ein noch größeres Gewicht. Vor diesem Hintergrund haben 30 Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Jahr 2020 die Fördermittel des Jugendamtes im Umfang von insgesamt 62.000 € genutzt, ihre digitale Ausstattung zu erweitern.

#### **2.1.2 Suchtprävention**

Im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII gilt besonderes Augenmerk dem Bereich der Suchtprävention. Die Konzeption des Jugendamtes (JHA Nr. 009/2020 vom 23.01.2020) ist die Handlungsgrundlage und umfasst folgende Schwerpunkte:

- Leitung und Koordination des Arbeitskreises Suchtprävention des Landkreises in drei geplanten Arbeitsberatungen zu folgenden Schwerpunkten:
  - Austausch zu aktuellen Entwicklungen und Bedarfen,
  - Aufbau von suchtpreventiven Angeboten und Strukturen im Landkreis,
  - Abstimmung von gemeinsamen Handlungsstrategien, Vernetzung,
  - Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit sowie Qualifizierung von Multiplikatoren.

Die Teilnehmenden vertreten folgende Institutionen und Bereiche:

- Jugendamt und Gesundheitsamt des Landkreises,
  - Staatliches Schulamt und Schulen,
  - Freie Träger der Jugendhilfe,
  - Polizei (Bereich Prävention),
  - Überregionale Suchtpräventionsstelle des Landes Brandenburg,
  - Suchtberatung/-therapie und Krankenkassen.
- Aufbau und Leitung regionaler Arbeitskreise der Suchtprävention;  
Die regionalen Arbeitskreise der Planungsräume Eisenhüttenstadt und Erkner planen 2022 einen regelmäßigen Austausch in jeweils vier Arbeitsberatungen. Im Planungsraum Beeskow wird ein Arbeitskreis neu aufgebaut. Der regionale Arbeitskreis in Fürstenwalde wird wieder aktiviert. Die Schwerpunkte der regionalen Arbeitskreise liegen in der Erfassung der Bedarfe und dem Aufbau von suchtpreventiven Angeboten, sowie dem Ausbau eines Netzwerkes zwischen verschiedenen Akteuren innerhalb eines Planungsraumes.
  - Organisation suchtpreventiver Fortbildungen für Fachkräfte und Multiplikator/innen, z.B.
    - im Rahmen der Kinderschutzwochen des Jugendamtes im LOS zu Konsumverhalten, Suchtmitteln, Mediennutzung vs. Datenschutz,
    - Fachtag/Fortbildung zu FASD (Fetale Alkoholspektrumstörungen) in Kooperation mit der Netzwerkkoordinatorin der Frühen Hilfen,
    - Verschiedene schulinterne und planungsraumgebundene Fortbildung für Lehrkräfte und Fachkräfte der Jugendarbeit zum Thema Suchtmittel, gesetzliche Grundlagen, Handlungsmöglichkeiten usw.,
    - Vorbereitung eines für 2023 geplanten Fachtags der Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im LOS zu Methoden in der suchtpreventiven Arbeit.
  - Schulungsangebot suchtpreventiver Methoden für Fachkräfte und Multiplikator/innen, z.B. „Klarsichtkoffer“ und „Eigenständig werden“ (Präventionsprogramm für Grundschulen).
  - Organisation suchtpreventiver Fachvorträge für Eltern und Öffentlichkeit, z.B. Online-Fortbildungsangebot zu legalen und illegalen Drogen in Kooperation mit der Polizei (Bereich Prävention) und der Überregionalen Suchtpräventionsfachstelle.
  - Begleitung suchtpreventiver Studien, Fachaustausch mit Akteuren im Land

wie z.B. die BJS-Studie (Befragung Brandenburger Jugendlicher der 10. Klassen zum Substanzkonsum) 2021, deren Ergebnisse nach Bekanntwerden ausgewertet werden.

Zur Umsetzung der Konzeption wird im Jugendhilfeausschuss einmal jährlich Bericht erstattet.

### **2.1.3 Sozialarbeit an Schule mit dem Schwerpunkt Suchtprävention**

Nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses (BV 071/2021 am 18.11.2021) wurde ein Interessenbekundungsverfahren zur Umsetzung des Konzepts „Planungsraumbezogene Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Oder-Spree mit dem Schwerpunkt Suchtprävention“ gestartet. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ vom Land Brandenburg am 23.10.2021 veröffentlichten „Förderrichtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Ausweitung der Schulsozialarbeit im Land Brandenburg“ (RL-Aktionsprogramm Schulsozialarbeit). Gefördert werden Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte im Umfang von bis zu 3,0 VZE sowie Sachaufwendungen für die Dauer des Geltungszeitraums des Bundesprogramms bis zum 31.07.2023.

Zielstellung des Projektes ist es, vorrangig Schüler/innen der weiterführenden Schulen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. D.h. sie zu unterstützen, ihr Selbstbewusstsein, Selbstwertgefühl zu entwickeln und ihre psychische Widerstandskraft (Resilienz) zu stärken, um gut durch schwierige Lebenssituationen zu kommen. Die sozialpädagogischen Angebote im Rahmen der Suchtprävention sollen die Einzelnen unterstützen Risikokompetenzen zu entwickeln, um den kompetenten Umgang mit Suchtstoffen oder Medien zu erlernen, sowie ein riskantes Konsumverhalten zu reflektieren. Eine kritische Konsumerziehung geht auch einher mit sachlicher Aufklärung und Informationen zu Drogen, Süchte und süchtig machende Verhaltensweisen (Medien, Essstörung, Gaming usw.). Anliegen ist die Stärkung ihrer Handlungskompetenzen, wie z.B. angemessener Umgang mit negativen Gefühlen, Stress, Leistungsdruck sowie Konfliktfähigkeit.

Der fachliche Ansatz wurde mit dem Staatlichen Schulamt sowie mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg abgestimmt. Das Jugendamt wird dieses Projekt durch enge Anbindung an die Koordinierungsstelle Suchtprävention des Landkreises fachlich begleiten.



Geplanter Durchführungszeitraum im Landkreis ist vom 01.03.2022 bis 31.07.2023. Bei erfolgreicher Umsetzung des Projektes und in Abhängigkeit bestehender Bedarfe soll geprüft werden, ob nach Beendigung des Förderzeitraums der „RL-Aktionsprogramm Schulsozialarbeit“ die Überleitung in das „Personalstellenprogramm des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von sozialpädagogischen Fachkräften der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“ möglich ist. Voraussetzung sind dafür zu gegebener Zeit entsprechende fachpolitische Beschlüsse.

## **2.2 Angebote für Kinder im Grundschulalter und deren Eltern**

Mit Beschluss der „Richtlinie zur Förderung von Angeboten für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern“ durch den Kreistag (Nr. 28/2018 vom 20.06.2018) wurde der Grundstein gelegt für im Lebensraum verortete systemübergreifende sozialpädagogische Angebote für Kinder im Grundschulalter und deren Familien, die sich in besonderen Lebenssituationen befinden. Die Abgrenzung zum Förderprogramm für Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ergibt sich insbesondere durch die Verknüpfung des § 13 mit § 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie. Jährlich ist entsprechend der Richtlinie ein Ausbau der Angebotsstruktur um bis zu vier weitere Standorte möglich. Mit den 2021 gestarteten Angeboten in den Ämtern Neuzelle und Odervorland werden gegenwärtig 12 Projekte umgesetzt (vgl. Anlage 2 Jugendförderplan 2020-2023). Ein weiteres befindet sich mit Beginn dieses Jahres in Fürstenwalde Nord, in Kooperation mit der Grundschule „Sigmund Jähn“ und dem Hort „Sternschnuppe“ im Aufbau.

Im Rahmen seiner Steuerungsfunktion hat das Jugendamt mit Beendigung der ersten dreijährigen Förderetappe 2019-2021 in Vorort-Gesprächen mit den jeweiligen Standortkommunen, Trägervertreter/innen und Fachkräften die Qualität der Umsetzung der fachlichen Anforderungen in den einzelnen Projekten reflektiert. Die Ergebnisse werden in einem Fachtag im April 2022 ausgewertet und Schlussfolgerungen für die künftige Ausgestaltung der Angebote in der Förderetappe 2022 – 2024 gezogen und ggf. sozialpädagogische Ansätze und Rahmenbedingungen angepasst.

## 2.3 Jugendberufshilfe

### 2.3.1 Quantitativer und qualitativer Erhalt der Angebotsstruktur

Zielgruppe der Jugendberufshilfeangebote nach § 13 Absatz 1 SGB VIII sind junge Menschen im Alter von 15 – 27 Jahre, die in besonderem Maße auf sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind. Eine Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme in die Projekte der Jugendberufshilfe ist, dass die Jugendlichen von der Vollzeitschulpflicht befreit sind. In den Planungsräumen Fürstenwalde, Eisenhüttenstadt und Beeskow werden entsprechende Angebote mit jeweils 16 Plätzen auf der Grundlage der „Richtlinie zur Förderung von Angeboten der Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree“ (Beschluss Kreistag Nr. 012/2015 vom 08.07.2015) umgesetzt. Im Rahmen der Qualitätsentwicklung fanden am Ende der dreijährigen Förderetappe in den Einrichtungen entsprechende Reflexionsgespräche mit Trägervertretern und Fachkräften statt. Im Mittelpunkt steht das Analysieren von Gelingensfaktoren bzw. Ursachen für das Nichterreichen von Zielen auf der Ebene der pädagogischen Alltagsarbeit, der Organisation, der Rahmenbedingungen und der Qualitätssicherung. Aus den Ergebnissen werden Schlussfolgerungen für die Ausgestaltung der Angebote in der Förderetappe 2022 – 2024 gezogen.

Die zum 01.01.2020 am Standort Fürstenwalde eröffnete Produktionsschule mit 24 Plätzen stellt im Landkreis das vierte Angebot im Rahmen der Jugendberufshilfe dar. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums Bildung, Jugend und Sport (MBS) zur Förderung berufspädagogischer Maßnahmen. Am 01.10.2022 erfolgt planmäßig der nahtlose Übergang in die nächste ESF- Förderetappe 2022-2028.

Der am 08.11.2021 gegründete Beirat der Produktionsschule unterstützt die Einrichtung in ihrem Auftrag, die Ausbildungs- und Berufsfähigkeit junger Menschen mit Hilfe gezielter berufs- und sozialpädagogischer Angebote zu verbessern. Mitglieder des Beirates sind Vertreter/innen folgender Institutionen:

- Jugendamt Landkreis Oder-Spree,
- PRO Arbeit - kommunales Jobcenter Oder-Spree,
- Bundesagentur für Arbeit,
- Handwerkskammer,
- Industrie-und Handelskammer,
- Stadt Fürstenwalde als Standortkommune,
- Regionaler Wirtschaftsförderungsverein,
- STATTwerke e.V. als Träger.

### 2.3.2 EU-Förderprogramm „Projekt Schule/Jugendhilfe 2030“ des Landes Brandenburg

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat angekündigt, dass das mögliche Folgeprogramm Jugendhilfe/Schule 2030 in Abhängigkeit von der Bereitschaft der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Mitfinanzierung aufgelegt wird. Der Landkreis hat seine Bereitschaft erklärt und entsprechende finanzielle Mittel für zwei Projekte im Haushaltsplanentwurf 2022 eingestellt. (vgl. Konto 5331120000). Vom MBSJ liegt ein „Eckpunktepapier“ mit Stand 19.08.2021 vor. Voraussichtlicher Beginn soll der 01.08.2022 sein. Das Projekt wird sich an Jugendliche der Jahrgangsstufe 9 richten, die konsequent den Schulbesuch verweigern. Kernziele des modifizierten Programmes sind:

- Jugendliche werden motiviert, regelmäßig die Schule zu besuchen,
- Psychosoziale Stabilisierung und Stärkung ihrer sozialen und personalen Kompetenzen,
- Vermeidung von Schulabbrüchen,
- Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern unter Einbeziehung des häuslichen/familiären Umfeldes,
- Senkung der Quote der Schulabgänger ohne Berufsbildungsreife,
- Absicherung des Übergangs in die berufliche Ausbildung.

Das Jugendamt steht dazu mit dem Staatlichen Schulamt im regelmäßigen Fachaustausch. Von beiden Seiten sind die erforderlichen Rahmenbedingungen vorbereitet. Die Erfahrungen der beiden aktuellen Projektträger und Schulen wurden im Rahmen eines gemeinsamen Reflexionsworkshops gebündelt und können bei der Ausgestaltung der Folgeprojekte zu Grunde gelegt werden, sobald die Förderrichtlinie des Landes beschlossen ist.

### 3 Finanzielle Aufwendungen

Zur Sicherung des Grundbedarfes in den Bereichen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII plant der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Aufwendungen in Höhe von insgesamt 4.611.400 € ein. Diese bestehen aus Erträgen aus Landesmitteln bzw. ESF-Mitteln in Höhe von 728.600 € und aus Eigenmitteln des Landkreises in Höhe von 3.882.800 €.

Nr.:	Förderbereich/ Haushaltsjahr	2022	2023	2024	2025
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>3.882.800 €</b>	<b>3.977.900 €</b>	<b>3.977.900 €</b>	<b>3.977.900 €</b>
<b>Produktnummer 36210</b>					
1	Einrichtungen / Projekte freier + komm. Träger	<b>641.000 €</b>	<b>641.000 €</b>	<b>641.000 €</b>	<b>641.000 €</b>

	Konto 5331110000				
2	Ferien / Sonderzuschüsse Konto 5331120000	<b>32.300 €</b>	<b>32.300 €</b>	<b>32.300 €</b>	<b>32.300 €</b>
3	Qualifizierungsmaßnahmen Konto 5331100000	<b>5.500 €</b>	<b>5.500 €</b>	<b>5.500 €</b>	<b>5.500 €</b>
4	Personalstellen freier und kommunaler Träger davon E Konten 4141100000 A Konten 5312100000 und 5318100000	<b>1.970.100 €</b> 497.200 € 2.467.300 €	<b>1.970.100 €</b> 497.200 € 2.467.300 €	<b>1.970.100 €</b> 497.200 € 2.467.300 €	<b>1.970.100 €</b> 497.200 € 2.467.300 €
5	Beratungsangebote davon E Konten 4141200000 A Konten 5318200000	<b>1.600 €</b> 13.400 € 15.000 €	<b>1.600 €</b> 13.400 € 15.000 €	<b>1.600 €</b> 13.400 € 15.000 €	<b>1.600 €</b> 13.400 € 15.000 €
<b>Produktnummer 36310</b>					
6	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz A Konten 5331100000	<b>5.000 €</b>	<b>5.000 €</b>	<b>5.000 €</b>	<b>5.000 €</b>
7	Schule – Jugendhilfe 2030 ESF-Programm Schulver- weigerung A Konten 5331140000	<b>62.000 €</b>	<b>124.000 €</b>	<b>124.000 €</b>	<b>124.000 €</b>
8	Angebote für Kinder im Grundschulalter und ihre El- tern in bes. Lebenslagen A Konten 5331150000	<b>535.600 €</b>	<b>568.700 €</b>	<b>568.700 €</b>	<b>568.700 €</b>
9	Jugendberufshilfe davon E Konten 4141100000 A Konten 5331130000	<b>629.700 €</b> 218.000 € 847.700 €	<b>629.700 €</b> 218.000 € 847.700 €	<b>629.700 €</b> 218.000 € 847.700 €	<b>629.700 €</b> 218.000 € 847.700 €

### **Erläuterungen zu abweichenden Planzahlen 2022 im Vergleich mit dem Jugendförderplan - Berichtsjahr 2021**

Die Planzahlen 2022 im Jugendförderplan stimmen mit dem Haushaltsansatz 2022 überein. Die Planung für die darauffolgenden Jahre basiert auf dem jeweils aktuellen Haushaltsansatz und wird jährlich entsprechend der Jahresrechnung angepasst. Insgesamt besteht ein Mehrbedarf der

Planzahlen 2022 zu den Planzahlen laut Jugendförderplan 2021 von 145.300 €. Dieser begründet sich im Wesentlichen wie folgt:

Aus dem ESF-Programm Schule/Jugendhilfe 2030 sollen Schulverweigerer-Projekte gefördert werden, sofern eine Mitfinanzierung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe von 62.000 € je Projekt/Jahr sichergestellt ist. Der Entwurf der Richtlinie des Landes sieht eine Drittelung der Kosten vor. Bei jährlichen Gesamtkosten in Höhe von 186.000 € je Projekt tragen je 62.000 € der ESF, das Land (Schule) und der Landkreis. Für das Jahr 2022 sind unter Berücksichtigung des Beginns im zweiten Halbjahr Zuwendungen für zwei Projekte in Höhe von  $2 \times 31.000 \text{ €} = 62.000 \text{ €}$  zu planen.

Auf der Grundlage der „Richtlinie zur Förderung von Angeboten für Kinder im Grundschulalter und ihre Eltern“ durch den Kreistag (BV-Nr. 28/2018 vom 20.06.2018) können zusätzlich zu den Bestehenden jährlich bis zu vier weitere Projekte gefördert werden (vgl. Pkt. 2.2). Im Jahr 2022 ist von zwei neuen Antragstellungen auszugehen.

Hinzu kommt im Bereich der Personalkostenförderung ein Mehrbedarf an Aufwendungen in Folge planmäßiger tariflicher Anpassung und Stufenwechsel bei einem Teil der Stellen.

Im Haushaltsplanentwurf 2022 nicht enthalten und damit in dieser Übersicht nicht abgebildet sind die Bundesmittel aus dem Programm „Aufholen nach Corona“ zur Stärkung der Sozialarbeit an Schule (siehe Punkt 2.1.3). Der Bewilligungsbescheid vom 15.12.2021 umfasst  
2022: vom 01.03.-31.12.2022; 3 VZE x 70.000 € = 175.000 €,  
2023: vom 01.01.-31.07.2023; 3 VZE x 70.000 € = 122.500 €.